



Satzung des TSV Eintracht Hittfeld von 1905 e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen TSV Eintracht Hittfeld von 1905 e.V. (nachfolgend TSV oder Verein genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Seevetal-Hittfeld. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Winsen/Luhe unter der Register-Nummer 360 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der TSV ist ein Sportverein. **Neu: Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports**
2. **Alt: Zu den Aufgaben des TSV gehören insbesondere die Förderung und Entwicklung des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports. Neu: Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Entwicklung des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports.**
3. Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der TSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zahlungen gem. § 3 Nr. 26 EStG sind grundsätzlich möglich.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. Der TSV ist außerdem Mitglied in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sofern eine Mitgliedschaft für den Sportbetrieb erforderlich ist.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Ordnungen

1. Die nachfolgenden Ordnungen bilden Bestandteil dieser Satzung:
 - a) Beitrags- und Verwaltungsordnung
 - b) Ehrungsordnung

1

Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Dazu gehören auch Beitragsformen wie Aufnahmegebühren, Spartenbeiträge und Zusatzbeiträge für besondere Sportangebote.
4. Der Verein ist berechtigt, Umlagen zu erheben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Straf- und Ordnungsmaßnahmen,

1. Der Vorstand kann auf Antrag Straf- und Ordnungsmaßnahmen verhängen. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
Eine Strafmaßnahme ist der Vereinsausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen insbesondere
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen des TSV oder der Sportverbände sowie gegen Beschlüsse der zur Beschlussfassung berufenen Gremien des TSV,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Interessen oder das Ansehen des TSV sowie bei grobem sportlichen Verhalten oder aus sonstigem wichtigen Grund.
 - c) bei Bestehen eines Zahlungsrückstandes trotz Mahnung durch den Verein.
2. Anstelle des Vereinsausschlusses können im Rahmen des Sport- und Vereinsbetriebes folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - a) Ermahnung, Verwarnung oder Verweis
 - b) Aberkennung eines Vereinsamtes oder zeitweilige/dauernde Nichtwählbarkeit für ein Vereinsamt
 - c) Aberkennung eines Ehrenamtes
 - d) Aberkennung von Ehrungen
 - e) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des TSV.
3. Über Straf- und Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben. Dem Mitglied steht hierfür eine Frist von 14 Tagen ab Zustellung der Aufforderung zur Verfügung.
4. Die Entscheidung über den Ausschluss oder die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist zu begründen und durch Einschreiben mitzuteilen. Ein Ausschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Bei einem Einspruch ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung des Ehrenrates.
5. Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Der Ehrenrat entscheidet nach Anhörung des Vorstandes und des Mitgliedes endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung durch den Ehrenrat ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

3

c) Jugendordnung

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnungen stellen keine Satzungsänderungen dar.

3. Der Vorstand ist berechtigt, die Höhe des Mitgliedsbeitrages jährlich den Veränderungen des Lebenshaltungskosten-Indexes anzupassen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen. Die Eintrittserklärung minderjähriger Mitglieder muss die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters tragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag das Präsidium. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Sie wird zum Ende eines Quartals wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.
5. Ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Vereinsbeiträge nicht entrichtet worden sind, unbeschadet weitergehender rechtlicher Maßnahmen. Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche gegen den TSV zu. Etwaiges im Besitz befindliches Vereinseigentum ist sofort und unaufgefordert zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen am Trainings-, Wettkampfbetrieb und an Veranstaltungen des TSV teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu nutzen.
 - b) an den ausgeschriebenen Versammlungen des TSV teilzunehmen und Anträge zu stellen
 - c) in den Abteilungen, denen sie als aktives oder passives Mitglied angehören, an der Willensbildung mitzuwirken.
 - d) in den Abteilungen, denen sie als aktives oder passives Mitglied angehören, an der Willensbildung mitzuwirken.
 - e) sich in Streitfragen an den Vorstand zu wenden und gegebenenfalls eine Vermittlung durch den Ehrenrat zu verlangen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Regeln der Satzung und der Ordnungen des Vereins zu halten und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.

2

§ 8 Organe

1. Organe des TSV sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Vorstand
 - d) der Ehrenrat
2. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

§ 9 Versammlungen, Protokolle

1. Falls nicht ausdrücklich gesagt, gelten alle Bestimmungen und Regelungen für den Ablauf der Mitgliederversammlung auch für alle weiteren Versammlungen innerhalb des Vereins.
2. Falls nicht ausdrücklich gesagt, gelten alle Bestimmungen und Regelungen für Wahlen (§15) auch für alle anderen Wahlen innerhalb des TSV.
3. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens die Beschlüsse enthalten sein müssen. Das Protokoll muss binnen 4 Wochen erstellt und der Geschäftsstelle zur Archivierung vorgelegt werden.
4. Alle Protokolle werden in der Geschäftsstelle verwahrt.

§ 10 Aufwandsentschädigungen

1. Auslagen können nach Ermessen des Präsidiums auf Antrag erstattet werden.
2. Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstandes kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Höhe beschließt der Vorstand.
3. Eine nach Zeitaufwand und Umfang die Grenzen einer zumutbaren ehrenamtlichen Mitarbeit übersteigende Tätigkeit ist angemessen zu honorieren. Die Höhe beschließt der Vorstand.
4. Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes sind von den Rechnungsprüfern zu bestätigen.
5. Vergütungen an andere im TSV ehrenamtlich Tätige können im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschläge) erfolgen. Die Höhe beschließt das Präsidium. Die Vergütungen und die Aufwandsentschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 11 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Oberstes Organ des TSV ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des TSV, insbesondere über folgende Punkte:

4

- a) Satzungsänderungen
 - b) Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - c) Wahl und Abberufung des 1. Vorsitzenden des 2. Vorsitzenden weiterer Stellvertreter des Kassenwartes und eines Vertreters des Schriftwartes und eines Vertreters des Sozialwartes
 - d) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
 - e) Wahl von drei Rechnungsprüfern
 - f) Genehmigung des Jahresabschlusses, des Haushaltsplanes und Entlastung des Präsidiums
 - g) Auflösung des Vereins
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 4. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind regelmäßig nach Ablauf des Kalenderjahres in den ersten drei Monaten des Jahres vom Präsidium mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.
 5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes die Einberufung beantragen.
 6. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in der Geschäftsstelle des TSV sowie in den Spiel- und Trainingsstätten des Vereins.
 7. In der Einberufung sind Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung anzugeben. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten: a) Bericht des Präsidiums
b) Bericht der Rechnungsprüfer
c) Entlastung des Präsidiums
d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 8. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden zugegangen sein. Die Mitgliederversammlung kann verspätet eingegangene Anträge oder während der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung zulassen.
 9. Anträge zu Satzungsänderungen sind unter Benennung der abzuändernden Punkte wörtlich mitzuteilen. Sie müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden vorliegen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht werden.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium ist gesetzlicher Vertreter gemäß § 26 BGB. Es besteht aus den Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzender

5

§ 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist Berufungsinstanz für Straf- und Ordnungsmaßnahmen. Er besteht aus fünf Personen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Ehrenrates sollten aus unterschiedlichen Berufs- und Altersgruppen bestehen. Der Ehrenrat kann den 1. Vorsitzenden und / oder ein anderes von ihm berufenes Mitglied und auch Nichtmitglieder zur beratenden Teilnahme zu Ehrenratssitzungen einladen.

§ 15 Wahlen

1. Präsidiums- und Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
2. Stimmrecht sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wahlen und Beschlüsse erfolgen offen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Blockwahl ist zulässig.
4. Wahlen und Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten dieses verlangen.
5. Hat bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, ist in einem folgenden Wahlgang gewählt, wer die relative Mehrheit erreicht.
6. Für Satzungsänderungen oder für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 16 Abteilungen

1. Die innerhalb des TSV für die einzelnen Sportarten bestehenden Abteilungen regeln im Rahmen dieser Satzung, sowie der Beschlüsse des Vorstandes, ihren Sportbetrieb und die damit verbundenen Angelegenheiten im Innenverhältnis in eigener Zuständigkeit. Im Außenverhältnis bedürfen Aktivitäten für den Verein der Absprache mit dem Präsidium.
2. Jede Abteilung wählt eine Abteilungsleitung, der mindestens ein Abteilungsleiter und ein Stellvertreter angehören müssen. Die Abteilungsleitung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Die Ablehnung der Bestätigung bedarf einer dreiviertel Mehrheit.
3. Eine Versammlung der Mitglieder der Abteilung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie wird einberufen durch die Abteilungsleitung oder durch das Präsidium des TSV. Die Mitglieder des Präsidiums sind einzuladen. Sie haben Rederecht.
4. Sofern eine Abteilung eigene Kassen führt, ist der schriftliche Kassenabschluss

7

- b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
2. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
 3. Das Präsidium leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Es überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen und entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Übungsleitern, den zeitlichen Umfang ihrer Tätigkeit und über die Übungsleitervergütung. Das Präsidium kann nach Absprache mit dem Vorstand hauptamtliche Kräfte einstellen. Präsidiumsmitglieder sollten keine weiteren Vorstandsämter innehaben.
 4. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins (Präsidium, Vorstand und alle Organe) außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Protokolle von Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
 5. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
 6. Der Kassenwart ist verantwortlich für die Wirtschafts- und Kassengeschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist verantwortlich für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlags.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist berechtigt, kommissarische Präsidiums- und Vorstandsmitglieder zu ernennen. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Der Vorstand hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Stimmrecht im Vorstand haben nur die ordentlichen Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) die Leiter der Abteilungen, bzw. deren Vertreter
 - c) Jugendwart, bzw. dessen Vertreter
 - d) Schriftführer, bzw. dessen Vertreter
 - e) Sozialwart, bzw. dessen Vertreter
4. Außerordentliche Mitglieder des Vorstandes sind:
 - a) stellvertretender Kassenwart
 - b) stellvertretender Schriftwart

6

halbjährlich jeweils zum 10. Juli und 10. Januar dem Kassenwart des TSV vorzulegen. Der Kassenwart des TSV ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Buchführung und Belege zu nehmen.

§ 17 Rechnungsprüfer

1. Der TSV hat drei Rechnungsprüfer. Jährlich wird ein Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Rechnungsprüfer kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Kassenführung und der Belege des TSV und der Abteilungen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und legen der Mitgliederversammlung hierüber einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht vor.
3. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, die Entlastung des Präsidiums zu beantragen.

§ 18 Jugendarbeit

1. Inhalte der Jugendarbeit sind:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit mit dem Ziel körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude.
 - b) Entwicklung und Verwirklichung zeitgemäßer Formen des Sports und der Jugendpflege.
 - c) Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien der Kommunen, des Landessportbundes und anderen Jugendorganisationen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden mit der Auflösung als einzigem Tagesordnungspunkt.
2. **Alt:** Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seevetal mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Seevetal verwendet werden darf. **Neu:** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seevetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (zur Förderung des Sports in Seevetal) zu verwenden hat

Neu: Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **07. März 2014** verabschiedet und zuletzt auf der JHV am **XX.XX.XXXX** geändert.

8